

Sechste Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks.

Vom 27. Mai 1959

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. März 1858 über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 262) wird folgendes bestimmt:

I.

Handwerker mit höchstens 3 Beschäftigten
(Handwerksteuer A)

Zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes

§ 1

Ersatzkräfte

(1) Für die Feststellung, ob Handwerker die Handwerkssteuer A oder B zu entrichten haben, sind auf die Beschäftigtenzahl nicht anzurechnen:

- a) Ersatzkräfte für erkrankte Beschäftigte während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit,
- b) Ersatzkräfte für Beschäftigte, die an Lehrgängen der Nationalen Volksarmee oder der Parteien und Massenorganisationen teilnehmen, während der Dauer der Lehrgänge.

Die Anrechnung erfolgt auch während der gesetzlichen Kündigungsfristen für die Ersatzkräfte nicht.

(2) Für die Ermittlung der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl bei

- a) Handwerksteuerermäßigungen nach den §§ 18 und 20 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. März 1958 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 319),
- b) Senkung der Handwerksteuergrundbeträge für Dorfhandwerker gemäß Anlage A zum Gesetz vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks

gilt Abs. 1 entsprechend.

Zu § 4 Abs. 1 des Gesetzes

§ 2

Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit

Entschädigungen, Vergütungen u. ä., die Handwerker für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Handwerksorganisation (Handwerkskammern der Bezirke mit ihren Organen und Kreisgeschäftsstellen) sowie in den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks erhalten, werden nicht gesondert besteuert.

Zu § 6 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes

§ 3

Vergütungen an Lehrlinge

§ 8 Abs. 1 Ziff. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. März 1958 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 319) erhält folgende Fassung:

„4. Vergütungen an Lehrlinge, die der Beschäftigtenzahl hinzuzurechnen sind.“

* 5. D3 (GBl. I S. 5S3)

II.

Handwerker mit mehr als 3 Beschäftigten
(Handwerksteuer B)

Zu § 11 Abs. 2 des Gesetzes

§ 4

Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Entschädigungen, Vergütungen u. ä., die Handwerker für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Handwerksorganisation (Handwerkskammern der Bezirke mit ihren Organen und Kreisgeschäftsstellen) erhalten* sind steuerfrei.

(2) Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit bei Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks sind, soweit es sich nicht nachweislich um Auslagenersatz handelt, Betriebseinnahmen des Handwerksbetriebes. Diese Einnahmen sind jedoch insoweit steuerfrei, als jährlich höchstens 960 Stundensätze in Höhe von je 2 DM vergütet werden.

Zu § 11 Abs. 3 des Gesetzes

§ 5

Aufwendungen für handwerklich genutzte Grundstücke oder Grundstücks teile

§ 1 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 24. März 1958 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 324) erhält folgende Fassung:

„(1) Aufwendungen für handwerklich genutzte Grundstücke oder Grundstücksteile, die im Eigentum des Handwerkers, seines Ehegatten oder der mit ihm zusammen zu veranlagenden Kinder stehen, sind als Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig. Sind die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung nicht so hoch, daß diese Aufwendungen in vollem Umfange abgesetzt werden können, kann der übergreifende Betrag als Betriebsausgabe des Handwerksbetriebes geltend gemacht werden. Es ist nicht zulässig, einen Mietwert der handwerklich genutzten Grundstücke bzw. Grundstücksteile als Betriebsausgabe anzusetzen.“

Zu § 11 Abs. 4 des Gesetzes

§ 6

Bewertung von Halbfertigerzeugnissen

(1) Als Ausgangsbasis für die Gewinnermittlung 1958 können die Halbfertigerzeugnisse mit den Herstellungskosten bewertet werden.

(2) Beim Übergang von der Handwerksteuer A zur Handwerksteuer B am 1. Januar 1959 oder später können Handwerker die Halbfertigerzeugnisse mit den Herstellungskosten bewerten. Machen Handwerker von dieser Möglichkeit Gebrauch, so müssen sie die Halbfertigerzeugnisse beim Übergang von der Handwerksteuer B zur Handwerksteuer A oder zur Besteuerung nach allgemeinem Steuerrecht ebenfalls mit den Herstellungskosten bewerten. Entsprechendes gilt auch bei der Aufgabe des Handwerksbetriebes.

§ 7

Bewertung bei Gewinnermittlung
nach § 11 Abs. 6 des Gesetzes

(1) Handwerker, die ihren Gewinn gemäß § 11 Abs. 6 des Gesetzes auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können auf Antrag die Bewertungsbestimmungen des § 6 des Einkommensteuergesetzes anwenden. Beim Übergang von der Bewertung gemäß § 11 Abs. 4 des Gesetzes zur Bewertung gemäß § 6 des